



AMTSBLATT

für die Gemeinde Holdorf

Ausgabe 02/2022

Online gestellt und somit verkündet am: 21.12.2022

2. Satzung

zur Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Holdorf

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Holdorf in seiner Sitzung am 29.11.2022 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Unterkunft dient der Aufnahme von Personen, die in der Gemeinde Holdorf obdachlos sind, die unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine angemessene Unterkunft oder eine Wohnung anzumieten. Ebenfalls dient die Unterkunft der Aufnahme und Unterbringung von zugewiesenen Asylbewerbern.

§ 9 erhält folgende Fassung:

Verstöße gegen Verpflichtungen

- (1) Verstöße gegen Verpflichtungen aus dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 5 NKomVG geahndet werden.

§ 11 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr für den / die zugewiesene/n Raum/Räume der Obdachlosenunterkunft Fladderlohausen 49 richtet sich nach der Nutzfläche der zugewiesenen Wohnräume.

Gemeinde Holdorf

Der Bürgermeister

- (2) Die Benutzungsgebühr für die Unterkunft Fladderlohausen 49 beträgt monatlich 3,76 € je m² Nutzfläche.
- (3) Neben der Benutzungsgebühr wird für Strom, Wasser, Gas Entwässerung, Grundsteuer, Abfallentsorgung, Straßenreinigung, Hase-Wasseracht, Schornsteinfeger und Gebäude- und Inventarversicherung eine Nebengebühr erhoben. Ist eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht möglich, so sind folgende Beträge zu entrichten:
- Für die Unterkunft Fladderlohausen 49:
 - Strom monatlich 0,72 € je m² Nutzfläche
 - Heizung monatlich 3,24 € je m² Nutzfläche
 - Sonstige Nebengebühren monatlich 0,59 € je m² Nutzfläche
- (4) Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung. Bei Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden angefangenen Tag der Nutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Holdorf, den 29.11.2022

Dr. Krug
Bürgermeister